

Österreich: Informationen für aus der Ukraine flüchtende Personen, die staatenlos oder in Gefahr der Staatenlosigkeit sind



ENS Schwerpunkt: Leonard Call-Blassnig, Assoziiertes Mitglied des ENS
Zuletzt aktualisiert: 20. April 2024

1. EINREISEBESTIMMUNGEN UND REGISTRIERUNG

Seit Beginn des Krieges wurde einer erheblichen Anzahl an ukrainischen Flüchtlingen Schutz innerhalb Österreichs gewährt. Bis zum 9. Januar 2024 wurde circa 96.000 Anspruchsberechtigten auf vorübergehenden Schutz eine Aufenthaltsgenehmigung in Österreich ausgestellt (obwohl es keine Angaben darüber gibt, wie viele der Empfänger staatenlose Personen sind). Laut [Eurostat](#) erhielten im Jahr 2023 18.320 Erwachsene und 750 Minderjährige ohne Begleitung vorübergehenden Schutz in Österreich.

Flüchtenden aus der Ukraine ist die Einreise nach Österreich aus humanitären Gründen gestattet. Bei der Ankunft müssen sie sich behördlich registrieren. Die Europäische Kommission bestätigt, dass das Fehlen von Reisedokumenten oder medizinischer Unterlagen (Impfzertifikat, Corona-Test) keine Hürde für eine Einreise in die EU während des Ukraine-Kriegs darstellen sollte und die österreichische Polizei wurde angewiesen, hinsichtlich der Bescheinigung und des Beweismaßes Toleranz walten zu lassen. Es liegen keine Berichte über Zurückweisungen oder Einreiseverweigerungen an der Grenze vor.

Gemäß der Europäischen Kommission erhalten Menschen, die vor dem Krieg in der Ukraine fliehen und Anspruchsberechtigung auf vorübergehenden Schutz, jedoch keinen biometrischen Reisepass haben, ein 15-tägiges Kurzaufenthaltsvisa sobald sie in den Schengenraum einreisen. Das Visum kann von den Behörden an der Grenze des EU Landes, welches als Erstes betreten wurde, ausgestellt werden und erlaubt in das Zielland zu reisen und die dortigen Rechte des vorübergehenden Schutzes zu genießen. Personen ohne jegliche Reiseunterlagen kann die Einreise in den Schengenraum nach Ermessen der Behörden am Grenzübergang des EU-Landes der Ersteinreise gestattet werden z. B. indem ein Reisedokument und ein Visum ausgestellt werden oder durch die Verwendung eines Reiseformulars bezüglich der Rechtsvorschriften des vorübergehenden Schutzes.

Auch wenn die Einreise nach Österreich im Allgemeinen für alle Flüchtlinge aus der Ukraine gestattet ist, gibt es für staatenlose Personen, Personen in Gefahr der Staatenlosigkeit und Personen ohne Dokumente, nur sehr begrenzte Möglichkeiten des Schutzes oder der Legalisierung (siehe Abschnitt 2). Diesen Personen wird dringend geraten, so bald wie möglich rechtlichen Rat einzuholen (siehe untenstehende Kontaktdaten).

Benötigte Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">• Das Bundesamt für Fremdwesen und Asyl (BFA) rät dazu, nach Möglichkeit Reisepass, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, allfällige andere standesamtliche Urkunden und andere Ausweispapiere (z. B. Personalausweis, Führerschein, Aufenthaltserlaubnis) mitzuführen. Die Polizei soll jedoch bei der Wahl der Dokumente und beim Beweismaß flexibel vorgehen.• <u>Staatenlosen Personen</u> wird die Mitnahme von Dokumenten empfohlen, die ihnen den Zugang zu Schutz bzw. den Weg zur Legalisierung in Österreich erleichtern (z. B. Aufenthaltserlaubnis, Nachweis des internationalen Schutzes in der Ukraine, Antrag im Rahmen eines entsprechenden Verfahrens oder sonstige zivilrechtliche Dokumente).• Aus der Ukraine flüchtende Personen ohne Dokumente können nach Österreich einreisen, sollten sich aber so bald wie möglich rechtlich beraten lassen. Sie können im dafür zuständigen Regionalbüro des BFA zur Bestätigung ihrer benötigten Informationen, zur Berechtigung für vorübergehenden Schutz und ihrer Aufenthaltsgenehmigung, befragt werden
-----------------------------	--

<p>Einreise und Registrierung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Alle aus der Ukraine flüchtenden Personen können aus humanitären Gründen nach Österreich einreisen (auch staatenlose Personen und Personen ohne Dokumente). Niemand wird gezwungen, in die Ukraine zurückzukehren. • Jeder Flüchtling aus der Ukraine muss sich bei einer der Exekutivbehörden oder Registrierungsstelle registrieren (siehe Liste der Meldestellen für Flüchtlinge aus der Ukraine - BBU). Um grundsätzliche Sozialleistungen zu erhalten, ist der Antrag in jenem Bundesland zu stellen, in dem der Aufenthalt registriert wurde (siehe Antrag zur Grundversorgung - BBU). In einigen der Ankunftscentren ist es möglich, sich für die Grundversorgung anzumelden, direkt nachdem die Registrierung vor Ort abgeschlossen ist. Informationen bezüglich der Ankunftscentren, inklusive Telefonnummern zur Überprüfung der Aufnahmekapazität/ Verfügbarkeit von Plätzen, finden Sie hier. Einige der größten Ankunftscentren wurden erst kürzlich geschlossen. • Von allen Personen über 14 Jahren werden biometrische Daten erfasst. • Das Humanitäre Ankunftscentrum in Wien (Schloßberggasse 8, 1130 Wien) ist die erste Anlaufstelle für die Versorgung mit dem Nötigsten in Wien (Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass dieses Ankunftscentrum, sowie die Zentren in Graz und Vorarlberg, eine begrenzte Kapazität haben; Verfügbarkeiten sollte im Voraus per Telefon geprüft werden; die Nummern finden sie hier). Andere humanitäre Zentren oder Institute für den Erstkontakt finden Sie hier: Ukraine neu. Informationen/FAQ Deutsch - BBU • Sobald eine Unterkunft gefunden wurde, muss sich die Person bei der zuständigen Meldestelle (<i>Gemeindeamt/Magistrat</i>) melden, ein Anmeldeformular ausfüllen und den Wohnsitzwechsel anmelden. Anspruchsberechtigte auf vorübergehenden Schutz können sich eigenständig Unterkünfte suchen oder im Ankunftscentrum oder der Meldestelle um Hilfe bitten. • Falls Anspruch auf vorübergehenden Schutz besteht, ist innerhalb von drei Tagen ein Antrag bei der Landespolizeidirektion zu stellen;(wie der Polizei, Grenzschutz, BFA); andernfalls kann ein Asylantrag bei einer zuständigen Behörde gestellt werden. Unbegleitete Minderjährigen werden von der Polizei an Jugendhilfeeinrichtungen verwiesen.
<p>Ausgestellte Dokumente</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Menschen mit Anspruch auf vorübergehenden Schutz</u>: Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl stellt einen Vertriebenenausweis („Blaue Aufenthaltskarte“) für registrierte Personen aus. • <u>Asylsuchende</u>: Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich für die Dauer des Asylverfahrens („Weiße Karte“) • <u>Sonstige Personen, die keinen Antrag auf Schutz stellen</u>: Nachweis für den Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen
<p>Einreisestatus</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anspruchsberechtigte auf vorübergehenden Schutz, Asylsuchende oder vorübergehender Aufenthalt in Erwartung der Weiterreise (der Status von Personen, denen die Einreise aus humanitären Gründen gestattet wurde, die aber nicht Schutzberechtigte sind und deren Herkunftsland/gewöhnlicher Wohnsitz in der Ukraine liegt, ist nicht klar.)

2. Wege zu internationalem Schutz

Für Menschen, die aus der Ukraine fliehen, gibt es drei Formen des Schutzes: den Flüchtlingsstatus, den subsidiären Schutz oder den vorübergehenden Schutz. Vorübergehender Schutz kann nur staatenlosen Personen gewährt werden, die in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, welcher vor dem 24 Februar 2022 nach ukrainischem Gesetz gewährt wurde und die das Land am oder nach dem 24 Februar 2022 aufgrund des Krieges verlassen mussten. Im März 2023 stellte der [österreichische Verfassungsgerichtshof](#) klar, dass das Datum flexibel ausgelegt werden sollte, um Personen, die bereits kurze Zeit vor dem 24. Februar 2022 die Ukraine verlassen haben (etwa aus beruflichen Gründen), nicht vom vorübergehenden Schutz auszuschließen. Österreich gewährt weder staatenlosen Personen mit dauerhafter Aufenthaltsgenehmigung in der Ukraine (außerhalb des internationalen Schutzes)

noch staatenlosen Personen ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung in der Ukraine oder nicht erfassten Menschen aus der Ukraine temporären Schutz. Personen, die keinen Anspruch auf vorübergehenden Schutz oder internationalen Schutz haben, können aus humanitären Gründen nach Österreich einreisen und dürfen sich vorübergehend in Österreich aufhalten, sind aber gesetzlich dazu verpflichtet, die Weiterreise „in das Land ihrer Staatsangehörigkeit/ihrer gewöhnlichen Wohnsitzes“ in die Wege zu leiten. Wenn es sich bei diesem Land um die Ukraine handelt, ist die Sachlage nicht klar. Für manche staatenlose Personen oder Personen ohne Dokumente besteht die Möglichkeit, ihren Aufenthalt in Österreich auf andere Weise zu legalisieren (z. B. durch ein Studentenvisum oder Duldung), die hierfür geltenden Voraussetzungen sind jedoch kaum zu erfüllen.

Ab 1. Oktober 2024 können Personen mit Vertriebenen-Status, die innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 12 Monate beschäftigt waren, gemeinsam mit ihren engsten Familienangehörigen auf eine "Rot-Weiß-Rot - Karte plus" umsteigen. Mit diesem erneuerbaren Aufenthaltstitel können sie weiterhin in Österreich leben und arbeiten. Nach fünf Jahren Aufenthalt in Österreich (die Dauer des Aufenthalts mit Vertriebenen-Status miteingerechnet) können sie zum Daueraufenthalt wechseln, sofern sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen.

Die meisten staatenlosen Personen, sowie Personen in Gefahr der Staatenlosigkeit und Personen ohne Papiere, die aus der Ukraine fliehen, sind höchstwahrscheinlich vom Schutz in Österreich ausgeschlossen, es sei denn, sie erfüllen die unten angeführten Kriterien. Personen, die sich bereits in Österreich aufhalten, wird dringend empfohlen, möglichst rasch rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen (z.B. beim Diakonie Flüchtlingsdienst; [für eine Liste aller Beratungseinrichtungen siehe die Seite der Asylkoordination Österreich](#)).

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die verfügbaren Schutzmöglichkeiten:

	Flüchtlingsstatus	Subsidiärer Schutz	Vorübergehender Schutz
Worum handelt es sich?	Schutz im Rahmen der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951	Schutz für Personen denen bei fehlender Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 ein ernsthafter Schaden drohen würde, wenn sie in ihr Herkunftsland zurückkehren	Vorübergehender Schutz für anspruchsberechtigte Personen, die aus der Ukraine vertrieben wurden
Können staatenlose und/oder Personen ohne Papiere darum ansuchen?	Ja	Ja	Ja, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen (d. h. Personen, die in der Ukraine internationalen oder gleichwertigen nationalen Schutz genießen, sowie deren Familienangehörige)
Wo kann dies beantragt werden?	Bei einer zuständigen Behörde (z.B. Polizei, Grenzschutz); für die Entscheidung über den Antrag ist das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zuständig	Wie bei Flüchtlingsstatus	Bei der örtlich zuständigen Polizeistation (für eine Liste klicken sie auf den untenstehenden Link) innerhalb von 3 Tagen nach der Einreise

<p>Verfahren und Rechte</p>	<p><u>Aufnahmeverfahren:</u> Erstgespräch mit Fragen über die Umstände; Aufnahme der biometrischen Daten aller Personen über 14 Jahren (Fingerabdrücke, Bilder, usw.); wenn das BFA entscheidet, dass Österreich für die Entscheidung zuständig ist, gilt der Antrag als eingereicht. <u>Hauptverfahren:</u> Die Entscheidung ergeht innerhalb von 6 Monaten; Rechtsmittel können eingelegt werden; kostenlose Rechtshilfe; befristete Aufenthaltserlaubnis („Weiße Karte“); Recht auf Aufenthalt bis zur Entscheidung; Dolmetschen; Begleitung durch eine Vertrauensperson/Rechtsanwalt; Rechtsbeistand durch NRO; Unterkunft; Krankenversicherung; Recht auf Arbeit 3 Monate nach Erhalt einer befristeten Aufenthaltserlaubnis</p>	<p>Wie bei Flüchtlingsstatus</p>	<p>Erfassung biometrischer Daten, falls älter als 14 Jahre; Registrierung beim Meldeamt (Gemeindeamt/Magistrat) innerhalb von 3 Tagen; die Registrierung bestätigt den Status als vorübergehend Schutzberechtigten; falls Identität oder Verbindungen zur Ukraine nicht eindeutig sind, führt das BFA eine Anhörung durch</p>
<p>Rechte bei Anerkennung</p>	<p>Personalausweis; Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre (automatisch verlängert); Arbeitserlaubnis; Beantragung von Familienbeihilfe; Deutschkurse; Krankenversicherung; Bildung für Kinder; Gleichstellung mit österreichischen Staatsangehörigen bei allen Sozialleistungen</p>	<p>Personalausweis; Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr (auf Antrag für 2 Jahre verlängerbar); Arbeitserlaubnis; Beantragung eines Fremdenpasses; Beantragung von Familienbeihilfe; Deutschkurse; Krankenversicherung; Bildung für Kinder; Gleichstellung mit österreichischen Staatsangehörigen bei allen Sozialleistungen (nur in manchen Bundesländern)</p>	<p>Befristetes Aufenthaltsrecht bis zum 4. März 2025; automatische Erneuerung/Neuausstellung des Personalausweises („Blaue Aufenthaltskarte“); Berechtigung, mit einer Arbeitserlaubnis zu arbeiten; Antrag auf Familienbeihilfe; Deutschkurse; Krankenversicherung; Bildung für Kinder; Grundversorgung</p>

Weitere Informationen siehe:

Österreich: Informationen für aus der Ukraine flüchtende Personen, die staatenlos oder in Gefahr der Staatenlosigkeit sind

- Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Seite zur Ukraine/FAQs für aus der Ukraine vertriebene Personen, Information über das vorübergehende Aufenthaltsrecht für Vertriebene aus der Ukraine/Asylverfahren
- Österreichische Bundesregierung, [Asylverfahren](#) / Definition des subsidiären Schutzes
- Innenministerium, Nachbarschaftshilfe Ukraine /Anmeldung und Aufenthalt/Verordnung der Bundesregierung über ein befristetes Aufenthaltsrecht für Vertriebene aus der Ukraine
- Innenministerium, [Informationen zum Umstieg auf eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus](#), und Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen, [Rot-Weiß-Rot – Karte plus für ukrainische Vertriebene](#)
- Caritas Österreich, Flüchtlingshilfe
- Stadt Wien, Information für Menschen aus der Ukraine
- Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl(Kontakt: +43 59133 98 7004; BFA-Einlaufstelle@bmi.gv.at)
- Österreichische Bundesregierung (Kontakt: buergerservice.oegov@brz.gv.at)
- Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (Kontakt: +43 1 2676 870 9460)
- [Österreichischer Verfassungsgerichtshof, VfGH 15. März 2023, E 3249/2022](#) und Blogbeitrag: [Blog über Asyl, 7. April 2023](#)
- Asylagentur der Europäischen Union, [Who is Who im Internationalen Schutz, Übersicht über einen vorübergehenden Schutz](#)
- Agentur der Europäischen Union für die Grundrechte, [Flucht aus der Ukraine: Umsetzung des vorübergehenden Schutzes auf lokaler Ebene](#) (Dezember 2023)
- Agentur der Europäischen Union für die Grundrechte, [Bericht über die Flucht aus der Ukraine - Flucht aus Ukraine: Erfahrungen der Vertriebenen in der EU](#)
- Agentur der Europäischen Union für die Grundrechte, [Auswirkungen des Krieges in der Ukraine auf die Grundrechte für die EU](#)
- Agentur der Europäischen Union für die Grundrechte, [Die russische Aggression gegen die Ukraine – Vertriebene Kinder finden Schutz in der EU – Bulletin 3](#)
- [Asylagentur der Europäischen Union, Gewährung vorübergehenden Schutzes für Vertriebene aus der Ukraine: Berichtsjahr \(März 2023\)](#)
- Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen, [Die Antwort der EU auf die Vertreibung aus Ukraine: Empfehlungen des ECRE \(Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen](#) (Oktober 2023)
- Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen, [Informationsblatt – Maßnahmen in Bezug auf Geflüchtete aus der Ukraine](#) (März 2023)
- Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen, Asyl-Informationsdatenbank, Länderberichte zu Österreich, Anhang zum vorübergehenden Schutz
- [Europäisches Migrationsnetzwerk \(EMN\), Jahresbericht über Migration und Asyl 2022 \(Juli 2023\) \(Kapitel 2, Reaktion auf den Zustrom von Menschen, die vor dem Krieg in der Ukraine fliehen\)](#)
- [Caritas Europa, Europas Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine und gewonnene Erkenntnisse \(Juni 2023\)](#)
- Antidiskriminierungszentrum Memorial, [Die Situation ukrainischer Kinder in europäischen Ländern nach dem 24. Februar 2022](#) (Juni 2023)
- KIND & Child Circle, Unterstützung für Kinder und Familien aus der Ukraine
- Right to Protection, Die staatenlosen Personen, die nach dem russischen Einmarsch am 24. Februar 2022 aus der Ukraine geflohen sind

3. BESTIMMUNG DER STAATENLOSIGKEIT UND DES SCHUTZSTATUS

Es ist für staatenlose Personen wichtig, sowohl ihren Anspruch auf internationalen Schutz als auch ihre Staatenlosigkeit zu klären. Jeder Antrag muss geprüft werden, und beide Arten von Status müssen ausdrücklich anerkannt werden, so dass die Betroffenen auch bei Wegfall des internationalen Schutzes weiterhin Anspruch auf Schutz als staatenlose Person haben. Die Feststellung der Staatenlosigkeit sollte

entweder gleichzeitig oder im Anschluss an die Feststellung des Flüchtlingsstatus erfolgen, wobei der Asylantrag Vorrang hat und der Grundsatz der Vertraulichkeit für Flüchtlinge in Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit zu beachten ist. Weitere Informationen siehe: ENS-Briefing zur Feststellung von Staatenlosigkeit und zum Schutz in Europa.

In Österreich gibt es kein festgelegtes Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit und Staatenlosigkeit ist kein geschützter Status. Staatenlosigkeit kann auch durch andere Verwaltungsverfahren nachgewiesen werden, unter anderem durch den internationalen Schutz oder das Verfahren zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis, eines Fremdenpasses *für* rechtmäßig ansässige staatenlose Personen (oder Personen mit unbestimmter Staatsangehörigkeit), die nicht im Besitz eines gültigen Reisedokuments sind, oder durch einen Antrag auf eine „Duldungskarte“, wenn die Person nicht aus Österreich ausreisen oder ausgewiesen werden kann. Mit keinem dieser Verfahren wird das erklärte Ziel verfolgt, die Staatenlosigkeit festzustellen, noch wird ein Aufenthaltsrecht allein auf der Grundlage der Staatenlosigkeit gewährt.

Die Beweislast für Anträge auf Duldung oder auf einen Fremdenpass liegt in der Regel beim Antragsteller. Verfahrensgarantien, wie der Zugang zu Rechtsberatung, Anhörungen und Dolmetschen, variieren. Die Ansprüche richten sich nach dem Aufenthaltsstatus und nicht nach der Identifizierung von Staatenlosigkeit. Ohne rechtmäßigen Aufenthalt auf anderer Grundlage haben Staatenlose nur Zugang zu medizinischer Notversorgung und Grundschulbildung.

Staatenlosen Personen wird empfohlen, sich über ihre Möglichkeiten in Österreich rechtlich beraten zu lassen (z.B. von der Asylkoordination Österreich oder von der Diakonie Flüchtlingsdienst). Weitere Informationen siehe: ENS Staatenlosigkeits-Index Österreich

4. BEDINGUNGEN FÜR DIE WEITERREISE IN DRITTLÄNDER

Anspruchsberechtigte des vorübergehenden Schutzes mit der Blauen Aufenthaltskarte und staatenlose Personen mit einem Fremdenpass können innerhalb von 180 Tagen 90 Tage lang ohne Visum im Schengen-Raum reisen und jederzeit wieder nach Österreich einreisen. Flüchtlinge mit einem Reiseausweis können in Drittländer reisen (ausgenommen ihr Herkunftsland). Asylsuchende können Österreich verlassen, ihr Asylverfahren wird dann aber eingestellt. Personen mit vorübergehendem Schutz in Österreich können in ein anderes Land innerhalb des Schengen-Raums reisen, können jedoch ihren Status verlieren, wenn sie in ein anderes Land ziehen. Personen, die aus humanitären Gründen eingereist sind, aber keinen Anspruch auf vorübergehenden oder internationalen Schutz haben, können einen Antrag auf rechtliche und finanzielle Unterstützung stellen, müssen aber möglicherweise Österreich verlassen, und es ist nicht gewiss, ob sie wieder einreisen dürfen.

Personen mit vorübergehendem oder internationalem Schutz aus der Ukraine in Österreich können die Ukraine besuchen, ihr Aufenthaltsrecht kann jedoch vorzeitig erlöschen, wenn sie Österreich für mehr als einen „[kurzen Zeitraum](#)“ verlassen. Es gibt keine gesetzliche Definition eines „kurzen Zeitraums“. Allerdings gelten 21 bis 90 Tage (je nach Provinz) als unproblematisch, wenn sie den zuständigen Behörden mitgeteilt werden. Für die Dauer ihres Aufenthaltes außerhalb Österreichs verlieren Personen unter vorübergehendem oder internationalem Schutz ihre Sozialleistungen. Aufgrund des Mangels an Unterkünften und Wohnmöglichkeiten ist der Wiedereintritt in das Grundversorgungssystem in allen Provinzen schwierig geworden und es ist nicht gewährleistet, dass die Menschen in die gleiche Unterkunftseinrichtung und sogar in die gleiche Provinz wie zuvor zurückkehren können.

5. WEITERE WICHTIGE INFORMATIONEN

Aus Berichten der Zivilgesellschaft geht hervor, dass es oft mehrere Wochen oder Monate dauert, bis Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, eine Grundversorgung erhalten. In der Zwischenzeit ist der Zugang zu Unterstützungsleistungen nur über Freiwillige und NROs möglich. Seit Mitte 2022 wurden mehrere

kleinere Reformen des Grundsicherungssystems für Asylsuchende und vorübergehend Schutzberechtigte umgesetzt (höhere Kostensätze für alle und höhere Zuverdienstgrenze für vorübergehend Schutzberechtigte).

Informationen zur Unterkunft finden Sie unter: <https://www.bbu.gv.at/ukraine>

6. ORGANISATIONEN DIE STAATENLOSE PERSONEN UNTERSTÜTZEN

UNHCR www.unhcr.at +43 1 260 60 4048 ausvi@unhcr.org	Asylkoordination Österreich https://www.asyl.at/de/info/news/informatsiyaprovtechuzukrayiny/ +43 1 2676 870 9460 asylkoordination@asyl.at
Diakonie Flüchtlingsdienst https://www.diakonie.at/unsere-themen/flucht-und-integration/hilfe-fuer-ukraine-fluechtlinge-in-oesterreich +43 664 88 711 522 diakonie@diakonie.at	Caritas-Wien https://www.caritas.at/spenden-helfen/auslandshilfe/katastrophenhilfe/laender-brennpunkte/ukraine/ua-ich-brauche-hilfe +43 5 17 76 380 ukraine-info@caritas-wien.at